

nicht auf diese Weise, daß sie die großen Grundstücke in die Gemeinde einrechnen.

Präsident D. Haase: Es soll der Zusatz sich anschließen an den Beschluß der ersten Kammer: „Einschließlich der §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Grundstücke.“

Abg. v. Thielau: Allerdings wünsche ich das; wenn aber die Kammer gegen die Einschaltung stimmt, fällt mein Amendement.

Präsident D. Haase: Auf jeden Fall würde ich den Antrag vorher unterstützen lassen. Der Abg. v. Thielau hat beantragt: daß, wenn die Worte „einschließlich der §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Grundstücke“ angenommen werden, noch hinzugefügt werden möchte: „Grob- und Hufschmiede und Stellmacher können auf vorgedachten Gütern besonders gehalten werden.“ Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Geschickt zahlreich. —

Abg. Klinger: Die Bemerkung, welche ich mir zu machen erlauben will, bezieht sich auf das Deputationsgutachten unter a. §. 8 bot allerdings den Zweifel dar, ob sie so auszulegen sei, daß das Verbotungsrecht, welches nach §. 2 den städtischen Innungen zugestanden wurde, durch §. 8 für die daselbst bemerkten Fälle ausgeschlossen werden solle. Die Kammer beschloß damals zu Vermeidung von Zweifeln den Zusatz: „In soweit nicht ein Verbotungsrecht nach §. 2 des Gesetzes entgegensteht.“ Da nun von Seiten der Deputationen beider Kammern erklärt worden ist, daß das Verbotungsrecht nach §. 2 nicht ausgeschlossen sein soll, und der königl. Herr Commissar ebenfalls erklärt hat, daß dieses der Fall sei, so ist der Zweck, welcher durch jenes von mir ausgegangene Amendement beabsichtigt wurde, erreicht und ich kann mich nun bei dem Wegfalle dieses Zusatzes beruhigen.

Präsident D. Haase: Die zweite Kammer hat den Eingang dieser §. so gefaßt: „In jeder Landgemeinde — gesetz werden“ (s. Seite 1260). Die erste Kammer hat nun bei der §. beschlossen, den von der zweiten Kammer amendirten Zusatz: „insoweit — entgegensteht“ (s. Seite 1260), in Wegfall zu bringen. Die Deputation hat angerathen, diesem Beschlusse beizutreten, und ich frage die Kammer: ob sie die früher amendirten Worte: „insoweit nicht ein Verbotungsrecht nach §. 2 des Gesetzes entgegensteht,“ wegfallen lassen will? — Gegen 1 Stimme angenommen. —

Präsident D. Haase: Ferner ist noch von der ersten Kammer eine Einschaltung hinzugekommen, nach dem Worte „Landgemeinde,“ wo es heißt: „einschließlich der §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Grundstücke.“ Die Deputation rathet uns an, diese Worte aufzunehmen und ich frage: ob die Kammer die Ansicht der Deputation theilt, daß diese Worte aufgenommen werden sollen? — Gegen 4 Stimmen Ja. —

Präsident D. Haase: Daran würde sich das Amende-

ment des Abg. v. Thielau schließen, welcher zu den eben gedachten und angenommenen Worten noch folgende hinzugefügt haben will: „Grob- und Hufschmiede und Stellmacher jedoch können auf den gedachten Gütern besonders gehalten werden,“ und ich frage die Kammer: ob sie diesen Zusatz annehmen wolle? — Gegen 15 Stimmen angenommen. —

Referent v. Hartmann trägt aus dem Deputationsgutachten Folgendes vor:

Zu §. 9 bis 12. Was die hier zuvörderst anderweit zur Erörterung zu bringende Hauptfrage betrifft, ob es bei der Concessionsertheilung durch die Regierung verbleiben, oder dieselbe, wie die zweite Kammer beschlossen hat, hier nicht zur Anwendung kommen solle, so hat die erste Kammer, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihrer Deputation, sich für Aufrechterhaltung der Concessionsertheilung entschieden.

Die Deputation der ersten Kammer bezieht sich zu Unterstützung ihrer Ansicht, in dem Berichte

Landt.-Act. Beil. zur II. Abth. I. Samml. S. 170 auf zwei Gründe. Sie behauptet nämlich allda,

1) es sei schon an sich ganz unangemessen, der Unterbehörde die Entscheidung über eine Ausnahme vom Gesetz zu überlassen, noch mehr aber der Gemeinde, zu deren Gunsten jene Ausnahme erfolgen solle;

2) überdies sollten hier die collidirenden Interessen der Städte und Landgemeinden ausgeglichen und abgewogen werden; dies könne aber unmöglich der Obrigkeit der letztern, welcher die Verhältnisse der Städte fremd wären, und deren Stellung sie zu Vertretern der ländlichen Interessen mache, und noch weniger den hier als Partei erscheinenden Landgemeinden selbst übertragen werden.

Nun möchten zwar beide Gründe nicht durchschlagend sein, da der Zweck des Gesetzes nicht Ausgleichung der collidirenden Interessen zwischen Stadt und Land, sondern lediglich Befriedigung des nothwendigen Bedarfs an Gewerbetreibenden auf dem Lande ist, und es wohl als unbedenklich und als das Natürlichste sich darstellt, diejenigen, deren Bedarf befriediget werden soll, also die Landgemeinden, in Verbindung mit den Gutsherrschaften und Obrigkeiten, über den bei ihnen sich herausstellenden Umfang des Bedarfs urtheilen zu lassen. Auch wird, entgegengesetzten Falls, eine Inconsequenz im Gesetze insoweit unvermeidlich hervortreten, als, rücksichtlich des innerhalb der §. 8 gezogenen Grenzlinien zu befriedigenden Bedarfs, obgleich diese Grenzlinien an manchen Orten das wahre Bedürfnis schon übersteigen können, Uebereinstimmung der Gemeinde mit dem Gutsherrn und der Obrigkeit nach §. 9 ausreichen wird, der Mehrbedarf hingegen nach §. 10 von der Bestimmung der Regierungsbehörde abhängen soll.

Wenn man aber, die Unhaltbarkeit obiger Gründe wohl fühlend, auch noch auf den möglichen Mißbrauch eines hierbei bloß von der Uebereinstimmung der Gemeinde mit dem Gutsherrn und der Obrigkeit abhängig zu machenden Befugnisses hingewiesen hat, so ist dagegen einzuhalten, daß der Mißbrauch eines Rechts nicht bloß im Allgemeinen keineswegs vorauszusetzen, sondern auch insbesondere hier um so weniger zu befürchten sein möchte, als es theils ganz gegen das Interesse der Landgemeinden sein würde, sich mit mehr Handwerkern, als das im Gesetzentwurfe anerkannte Bedürfnis erheischt, zu überladen, da solche der erstern dann mehr oder weniger zur Last